Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 25

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 25

Badisches

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 11. April 1934.

Inhalt.

Erlaß des Reichsstatthalters in Baden über die Ausübung des Gnadenrechts in Baden.
Verordnungen des Staatsministeriums: über die Ausübung des Begnadigungsrechts; über die Warenhaussteuer und die Filialsteuer für das Rechnungsjahr 1934.
Berichtigung.

Erlaß

(vom 16. März 1934)

über die Ausübung des Gnadenrechts in Baden.

Das Begnadigungsrecht der Länder ist auf das Reich übergegangen (Artikel 2 Absatz 1 des Reichsgesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 — Reichsgesetzblatt I Seite 75 —). Der Herr Reichspräsident hat mir durch Erlaß vom 3. Februar 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 82) die Ausübung des Begnadigungsrechts für das Land Baden übertragen, soweit er es sich nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Auch unter der neuen Rechtslage bewendet es bei meinem Erlaß vom 4. Juli 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 131).

Karlsruhe, den 16. März 1934.

Der Reichsstatthalter in Baden

Robert Wagner

Verordnung

(vom 9. April 1934)

über die Ausübung des Begnadigungsrechts.

Das Staatsministerium verordnet, was folgt:

Einziger Paragraph

Die durch die Verordnung vom 12. Juli 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 131) erfolgte Übertragung der Ausübung des Begnadigungsrechts an die Minister bleibt nach Maßgabe ihrer bisherigen Befugnisse aufrechterhalten, soweit es sich der Herr Reichspräsident und der Herr Reichsstatthalter nicht ausdrücklich vorbehalten haben.

Karlsruhe, den 9. April 1934.

Das Staatsministerium.

Köhler

Verordnung

(vom 9. April 1934)

über die Warenhaussteuer und die Filialsteuer für das Rechnungsjahr 1934.

Auf Grund der §§ 8 und 9 des Realsteuersperrgesetzes 1934 vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzblatt I Seite 104) verordnet das Staatsministerium, was folgt:

§ 1

Die Verordnung vom 5. Oktober 1933 über die Warenhaussteuer und die Filialsteuer für das Rechnungsjahr 1933 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 217) gilt auch für das Rechnungsjahr 1934 mit der Maßgabe, daß statt der besonderen Vorschriften über die Vorauszahlungen für das Rechnungsjahr 1933 in den §§ 5 und 7 der Verordnung die allgemeinen Vorschriften des Grund- und Gewerbesteuergesetzes über die Vorauszahlungen Anwendung finden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1934 in Kraft.

Karlsruhe, den 9. April 1934.

Das Staatsministerium.

Köhler

Berichtigung.

In den Reisekostenvorschriften für die badischen Landesbeamten vom 26. März 1934, Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 20 Seite 123, muß es auf Seite 134 in der 8. Zeile von oben statt „oder des Dienstes" heißen: „oder im überwiegenden Interesse des Dienstes".

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe